

Nationalparkstadt

SCHWEDT



ODER



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow

UCKERMARK

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über den Beschluss der Sondersitzung (22. Sitzung)
der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 22. Mai 2023.....1

Zahlungserinnerung.....2

Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse
sowie der Polder A/B und 10
Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 12. Juni 20232

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde
vom 27.04.2023.....5

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Änderungen im Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg.....5

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung.....6

Bekanntmachung der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umwelt-
schutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul.
Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ)
vom 09.05.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.40,
vom 10.05.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.36 und
Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.37 sowie vom 24.05.2023,
Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.45.....6

Bekanntmachung der Bekanntmachung der Generaldirektion für Umwelt-
schutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul.
Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom
19.04.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.28.....7

Amtlicher Teil

Übersicht über den Beschluss der Sondersitzung (22. Sitzung) der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 22. Mai 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sondersitzung den folgenden Beschluss gefasst:

– öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. AN/489/23 – Antrag Fraktionen SPD, Allianz für Schwedt, CDU/FDP, DIE LINKE: Bildung eines Ausschusses für Strukturwandel und Transformation der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – mehrheitlich beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 280945, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen am 01. Juli 2023 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Bescheiderteilung.

Schwedt/Oder, 05.06.23

Hoppe
Bürgermeisterin

Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sowie der Polder A/B und 10

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2023

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sollen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Außerdem sollen für die in diesem Gebiet liegenden Polder A/B und 10 die Überschwemmungsgebiete in einem parallel geführten Verfahren zeitgleich durch Rechtsverordnung gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG festgesetzt werden.

Die zur Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebiete liegen im Gebiet der Städte Angermünde, Bad Freienwalde (Oder) und Schwedt (Oder) sowie der Ämter Britz-Chorin-Oderberg und Gartz (Oder).

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 BbgWG betroffenen Flure mit Namen der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Berkholz-Meyenburg: 7 Blumenhagen: 1, 3, 4 Criewen: 1, 2, 3, 4, 5 Enkelsee: 14, 15, 16 Friedrichsthal: 1, 3, 4, 6 Gartz: 2, 3, 8, 15, 17, 18, 19 Gatow: 1, 2, 3, 4 Gellmersdorf: 1 Hohenfelde: 2, 3, 5, 6 Hohensaaten: 2, 3, 6, 7 Hohenwutzen: 1, 2, 5 Lunow: 8, 9, 10, 11, 12, 13 Mescherin: 1, 2, 3 Oderbruchwiesen: 1 Schöneberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Schwedt: 2, 3, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 40, 44, 45, 46, 55, 56, 64, 65, 66, 67, 68 Stolpe: 1, 3, 4, 5, 6 Stolzenhagen bei Oderberg: 1, 2, 3, 4 Vierraden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 19, 20 Zützen: 1, 2, 3, 4

Im Folgenden werden die von den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG (Polder A/B und 10) betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Criewen: 1, 2, 4, 5 Enkelsee: 14, 15, 16 Friedrichsthal: 4 Gatow: 1, 2, 3, 4

Hohenfelde: 2, 3, 5 Oderbruchwiesen: 1 Schöneberg: 6, 7, 8 Schwedt: 1, 2, 3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Vierraden: 1 Zützen: 3, 4

In den Überschwemmungsgebieten werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 WHG sowie die Anforderungen des § 101 BbgWG gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt durch Bekanntmachung der Verbindlichkeit der Karten (im Maßstab 1:2.500) auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters bzw. durch Rechtsverordnung. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Vor der Festsetzung werden Entwürfe der Überschwemmungskarten sowie der Entwurf der Rechtsverordnung und die zugehörigen Überschwemmungskarten während der Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt mit zwei Kartensätzen; einer für die Polder A/B und 10 und einer für das übrige Überschwemmungsgebiet. Die Entwürfe der Karten werden

vom 28. August 2023
bis einschließlich 29. September 2023

bei den folgenden Unteren Wasserbehörden, Städten und Ämtern zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark aus. Bei den anderen Unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten und Ämtern werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Amtlicher Teil

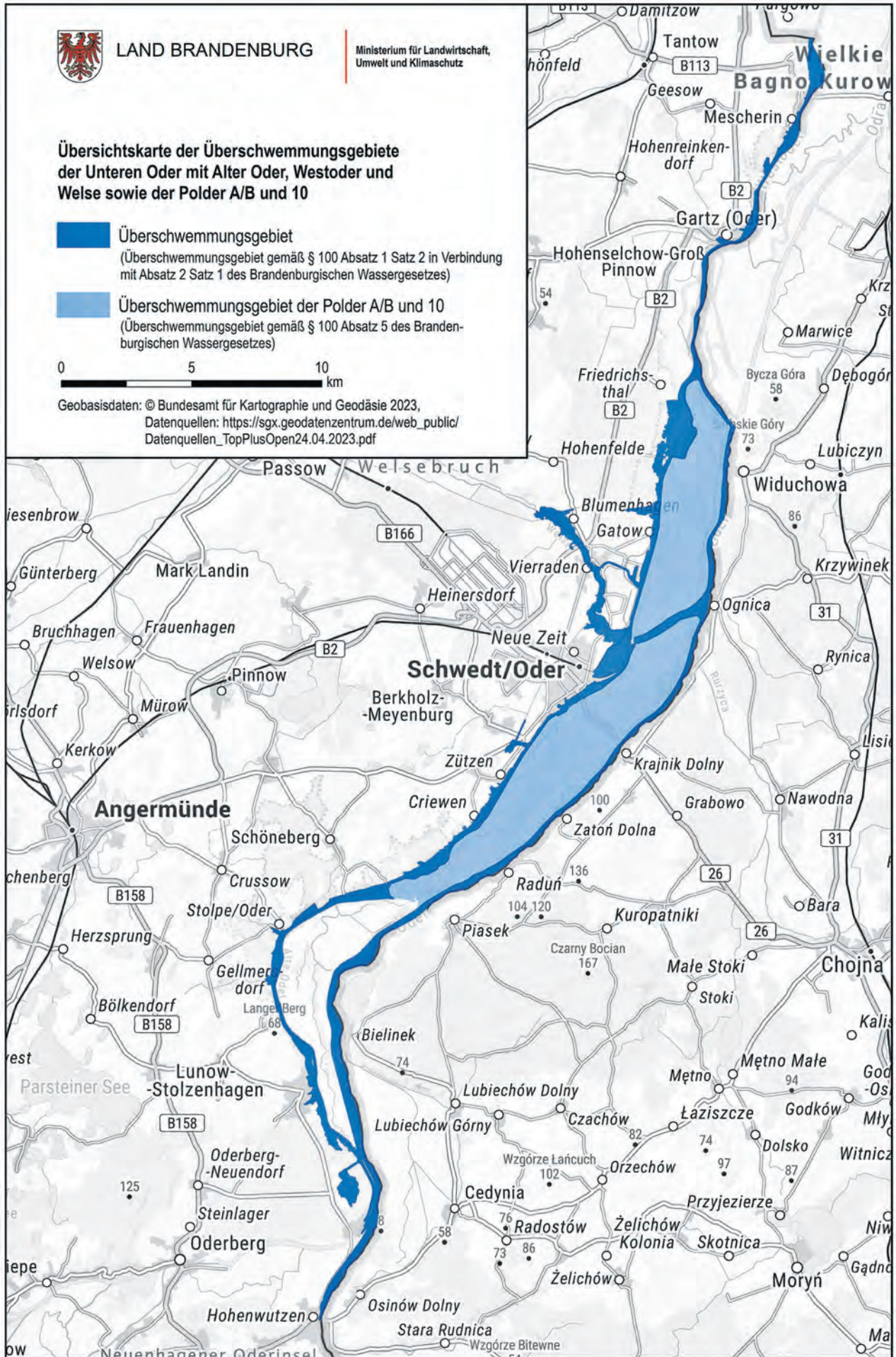
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark	17291 Prenzlau Karl-Marx-Str. 1 Untere Wasserbehörde Haus 1/Raum 316	Mo. und Do. 8.00– 12.00 Uhr Di. 8.00–12.00 Uhr und Fr. 13.00–17.00 Uhr 8.00–11.30 Uhr	03984 703968
Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim	16225 Eberswalde Carl-von-Ossietzky-Straße 11 Umweltamt	Di. 9.00–18.00 Uhr Mo., Mi., Do., Fr. nach Vereinbarung	03334 214–1538
Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland	15306 Seelow Puschkinplatz 12 Amt für Landwirtschaft und Umwelt Raum B 005	Di. 9.00–12.00 Uhr und Fr. 13.00–18.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03346 850–7318
Stadt Angermünde	16278 Angermünde Heinrichstraße 12 SG Planen & Bauen Raum 301	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03331 260056
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	16259 Bad Freienwalde (Oder) Karl-Marx-Straße 1 Stadtentwicklung und Tiefbau	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 13.00–16.00 Uhr 9.00–11.00 Uhr	03344 412–142
Stadt Schwedt/Oder	16303 Schwedt/Oder Untere Bauaufsichtsbehörde Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5 Raum 3.22	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03332 446–314
Amt Britz-Chorin-Oderberg	16230 Britz Eisenwerkstr. 11 Haupt-/Ordnungsamt SGL Ordnungswesen Raum 2.04	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr	03334 4576–14
Amt Gartz (Oder)	16307 Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 Raum 313	Mo., Mi., Do., Fr. 8.00–12.00 Uhr Di. 7.00–12.00 Uhr und 14.00–19.00 Uhr	03332 77102

Bis einschließlich 16. Oktober 2023 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am 14. September 2023 um 17:30 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus 3, Plenarsaal (Einfahrt Tiefgarage über Grabowstraße) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete veröffentlicht.

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde vom 27.04.2023

Die Jagdgenossenschaft hat während ihrer Versammlung am 27.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss 1:

Der Vorstand und der Kassenführer werden für das zurückliegende Geschäftsjahr 2022/2023 entlastet.

Beschluss 2:

Der Reinerlös aus der Pacht für das Jagdjahr 2022/2023 beträgt 0,70 €/ha. In diesem Jahr erfolgt nur eine Auszahlung für die Grundbesitzer über 100 ha für das abgelaufene Jagdjahr. Für Grundbesitzer unter 100 ha erfolgt die Auszahlung für die Jagdjahre 2022/23–2024/2025 erst im Jahr 2025.

Die Pacht ist bis zum 27.04.2024 unter Vorlage des Eigentümersnachweises unter Angabe der aktuellen Bankverbindung (IBAN-Nummer) beim Vorstand zu beantragen.

Beschluss 3:

Der Haushaltsplan 2023/24 wurde wie vorgestellt beschlossen.

Beschluss 4:

Zum Rechnungsprüfer wurde gewählt: Henry Schewe

Patrick Richter
Jagdvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Änderungen im Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg

Mit Wirkung vom 17.12.2022 ist das „Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige „Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden“, zuletzt geändert in 2012.

Nach wie vor gilt, dass z. B. Fälle des Nachbarrechts oder Delikten aus dem Strafrecht zunächst obligatorisch vor einer Schiedsstelle zu verhandeln sind, ehe der Klageweg beschritten werden kann. Einen Antrag auf eine Schlichtungsverhandlung kann jeder stellen, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Zweck der Schlichtung ist, dass sich sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner auf einen gemeinsamen Nenner einigen und die Streitfrage so gelöst wird, dass sich keine Partei als Verlierer fühlt.

Wer eine Anfrage zu einer Schiedsverhandlung hat, kann diese an die E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de senden.

Dabei ist gemäß § 11 BbgSchGG formuliert, dass der Antragsteller die Familiennamen, Vornamen und Anschriften aller Streitparteien angeben muss. Neben einer kurzen Darstellung der Streitsache muss das erstrebte Ziel der Verhandlung konkret benannt werden. Dadurch wird es dem Schiedsamt erleichtert, die für die Verhandlung zuständige Schiedsstelle zu benennen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antraggegners.

Ein schriftlich eingereichter oder mündlich bei der Schiedsstelle zu Protokoll erklärter Antrag muss für seine Gültigkeit stets unterschrieben sein. Ein Antrag per E-Mail ohne gültige Signatur ist ungültig.

In der Regel erfolgt nach der Kontaktaufnahme ein Vorgespräch in der Schiedsstelle, welche sich in 16303 Schwedt/Oder am Karlsplatz 6 befindet.

Durch die Änderung im Gesetz ergibt sich ein neuer Kostenberechnungssatz. Nach § 41 BbgSchGG werden Gebühren in Höhe von 15,00 Euro für ein Schlichtungsverfahren erhoben. Wird ein Vergleich geschlossen, werden 25,00 Euro erhoben.

Vor der Eröffnung des Schiedsverfahrens ist bei der zuständigen Schiedsstelle ein Vorschuss in Höhe von 50,00 Euro in bar zu entrichten.

Der Betrag wird nach Beendigung des Schiedsverfahrens zurückgerechnet.

Zuständigkeiten der Schiedsstellen:

Schiedsstelle 1

Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemisdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.

Ansprechpartner: Herr Hartmut Knispel Schiedsman
Tel.: 03332 32086
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de
Frau Felizitas Gabriele Stäudten Stellvertreterin
Tel.: 03332 446 226
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Schiedsstelle 2

Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell

Ansprechpartner: Frau Felizitas Gabriele Stäudten Schiedsfrau
Tel.: 03332 446 226
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de
Frau Carola Wilke Stellvertreterin
Tel.: 03332 522372
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Schiedsstelle 3

Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönow.

Ansprechpartner: Herr Heinz Profft Schiedsman
Tel.: 033331 66637
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de
Herr Sylvio Felske Stellvertreter
Tel.: 0162 910 2498
E-Mail: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Nichtamtlicher Teil

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt
Sprechstunde nach Vereinbarung
Telefon: 0175 2886980
E-Mail: kijube.schwedt@gmail.com

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Az.: 3800R25-421.08/18-002

Magdeburg, den 06.06.2023

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“

Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

Bekanntmachung

der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 09.05.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.40, vom 10.05.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.36 und Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.37 sowie vom 24.05.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.45

Die GDOŚ übersandte die o. g. Bekanntmachungen in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist entsprechend § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 09.05.2023 wird mitgeteilt, dass für den Umweltverband EKO-UNIA und die Tourismusorganisation von Stepnica „Nicht nur für die Adler“ eine Zulassung als Verfahrensbeteiligte erfolgte.

Laut der Bekanntmachungen der GDOŚ vom 10.05.2023 wird mitgeteilt, dass der Generaldirektor für Umweltschutz die Klagen des Umweltverbandes EKO-UNIA, der Tourismusorganisation von Stepnica „Nicht nur für die

Adler“, des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., des Deutschen Naturschutzrings e.V. (Berlin) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (Stuttgart) vom 29.03.2023 hinsichtlich einer Zulassung als Verfahrensbeteiligte beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau eingereicht hat.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 24.05.2023 wird mitgeteilt, dass für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V., den Deutschen Naturschutzring e. V. (Berlin) und den Naturschutzbund Deutschland e.V. (Stuttgart) eine Zulassung als Verfahrensbeteiligte erfolgte.

Mit den Bekanntmachungen der GDOŚ vom 10.05.2023 wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Person, die sich am Verfahren beteiligte und keine Klage einreichte, aber der Ausgang des Gerichtsverfahrens ihre rechtlichen Interessen berührt, dem Verfahren als Partei beitrifft, wenn sie vor Verhandlungsbeginn einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren stellt.

Mit den Bekanntmachungen der GDOŚ vom 09.05.2023 und 24.05.2023 wird gleichzeitig auf Einzelheiten hinsichtlich der Zustellung und zur Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachungen (s. unter II) verwiesen.

Nichtamtlicher Teil

II.

Die oben genannten Bekanntmachungen der GDOŚ stehen in polnischer Sprache ab dem 03.07.2023 bis einschließlich 17.07.2023 im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und sind über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachungen. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachungen in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,

Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3611 oder 3610).

III. Hinweise

Die Bekanntmachungen der GDOŚ sind ab dem 03.07.2023 auf der unter II. genannten Internetseite zudem in deutscher Fassung, nur zur Information, ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit einsehbar. Diese Fassungen sind nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

*Im Auftrag
Schädlich*

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Az.: 3800R25-421.08/18-002

Magdeburg, den 09.05.2023

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“

Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

Bekanntmachung

der Bekanntmachung der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 19.04.2023, Az.: DOOS-WDSZOO.420.38.2022.aka.US.28

Die GDOŚ übersandte die o. g. Bekanntmachung in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist entsprechend § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 19.04.2023 wird mitgeteilt, dass beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau die Klage des Vereins Klub der Naturschützer (Stowarzyszenie Klub Przyrodników) vom 16. März 2023 gegen die Entscheidung des Generaldirektors für Umweltschutz vom 6. März 2023, Zeichen: DOOS- WDSZOO.420.38.2020.aka.US.17, eingereicht wurde.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Person, die sich am Verfahren beteiligte und keine Klage einreichte, aber der Ausgang des Gerichtsverfahrens ihre rechtlichen Interessen berührt, dem Verfahren als Partei beitrifft, wenn sie vor Verhandlungsbeginn einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren stellt.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung (s. unter II) verwiesen.

II.

Die oben genannte Bekanntmachung der GDOŚ steht in polnischer Sprache ab dem 16.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/„Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und ist über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachung. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachung in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3608 oder 3610).

Nichtamtlicher Teil

III. Hinweise

Als Informationsangebot ist die Bekanntmachung der GDOŚ ab dem 16.06.2023 auf der unter II. genannten Internetseite zudem in deutscher Fassung, nur zur Information, ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und

Vollständigkeit einsehbar. Diese Fassung ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

*Im Auftrag
Schädlich*

Ende des nicht amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **26. Juli 2023**. Redaktionsschluss ist der **5. Juli 2023**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.